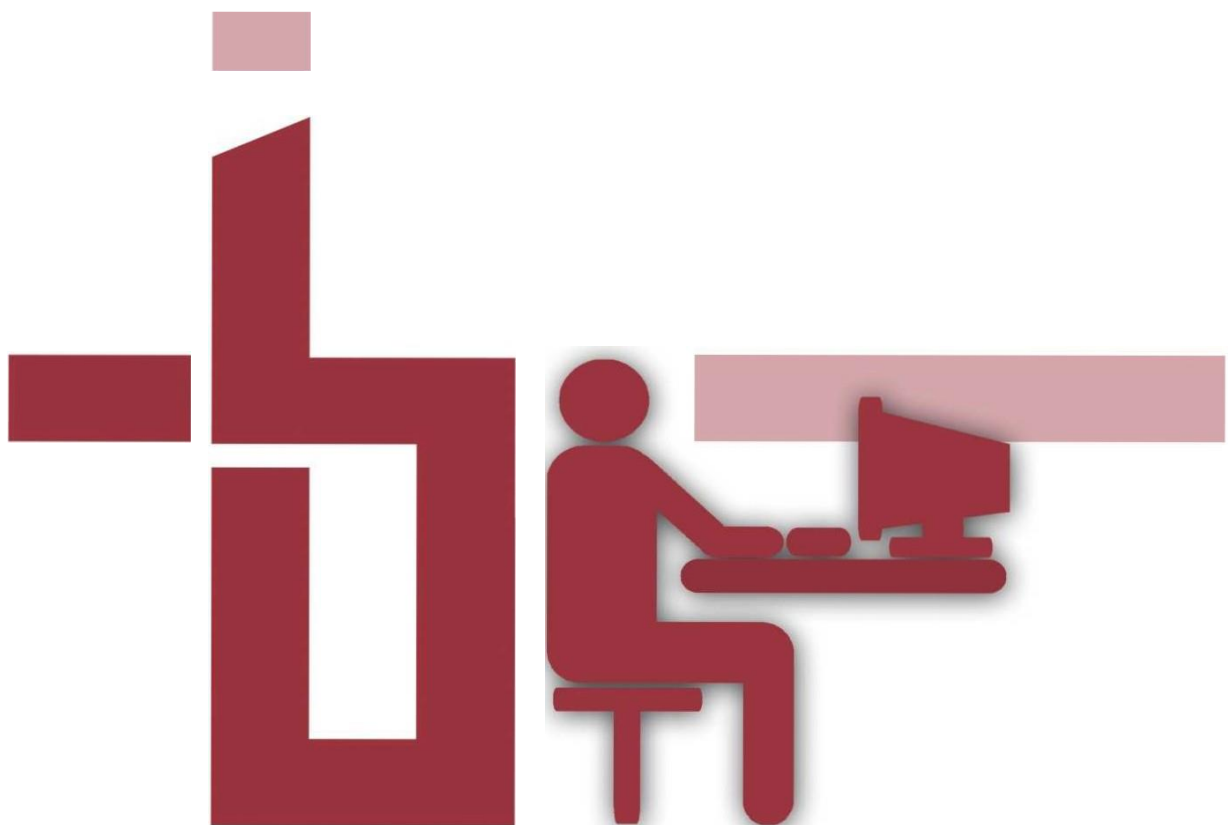




*Arbeitsmedizinische Betreuung
im Erzbistum Bamberg*

Herausgeber:

B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

Hauptgeschäftsstelle

Herbert-Rabius-Str. 1, 53225 Bonn

Telefon: 0228-40072-21

Fax: 0228-40072-25

Internet: www.bad-gmbh.de

E-Mail: info@bad-gmbh.de

Verfasser:

Dr. med. Christoph Ende

B·A·D-Zentrum Bamberg

Stand: Oktober 2014

Copyright © B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsmedizin im Erzbistum Bamberg.....	02
2. Belastungen im kirchlichen Arbeitsalltag.....	05
2.1 Verwaltung.....	05
2.2 Kirchengemeinden und Friedhöfe.....	07
2.3 Kindertageseinrichtungen.....	09
2.4 Kirchliche Schulen , (Jugend-) Bildungshäuser, Jugendamt und Religionslehrer im Kirchendienst.....	11
2.5 Seelsorge.....	13
3. Umfang und Untersuchungsabstände von arbeitsmedizinischer Vorsorge.....	15
4. Gesetze, Verordnungen und berufsgenossenschaftliche Vorschriften.....	17

1. Arbeitsmedizin im Erzbistum Bamberg

In der vielfältigen Arbeitswelt des Erzbistums Bamberg (z.B. Kindertagesstätten, Gemeinden, Friedhöfe oder Schulen) können die unterschiedlichsten Belastungen und Einflüsse die Gesundheit der Beschäftigten gefährden. Mögliche Einflüsse sind z.B. Infektionskrankheiten, ergonomisch ungünstig gestaltete Arbeitsplätze, Lärm und v.a. in der letzten Zeit zunehmende psychische Belastungsfaktoren.

Der Arbeitgeber ist daher gesetzlich verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung für die verschiedenen Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten zu erstellen. Daraus können dann Maßnahmen abgeleitet werden, um gesundheitsgefährdende Belastungen zu verringern. Bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung wird der Arbeitgeber durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt unterstützt.

Für die arbeitsmedizinische Betreuung besteht ein Betreuungsvertrag seit dem 01.01.2014 zwischen dem Erzbistum Bamberg und der B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH. Dieser Vertrag gilt für die Einrichtungen der Erzdiözese Bamberg wie Kirchenstiftungen, Kindertageseinrichtungen, Erzbischöfliches Ordinariat, kirchliche Schulen und die (Jugend-) Bildungshäuser.

Für das Erzbistum Bamberg sind die folgenden BAD- Zentren zuständig:

- | | | | |
|-----------------------------------|--|---------------------|--|
| 1. Zentrum Bamberg (Koordination) | Starkenfeldstraße 21
Tel: 0951/ 9170630 | Fax: 0951/ 91706329 | 96050 Bamberg
bad-325@bad-gmbh.de |
| 2. Zentrum Ansbach | Draisstraße 2c
Tel: 0981/ 4663360 | Fax: 0981/ 46633629 | 91522 Ansbach
bad-312@bad-gmbh.de |
| 3. Zentrum Bayreuth | Kulmbacherstraße 11
Tel: 0921/759860 | Fax: 0921/ 560250 | 95445 Bayreuth
bad-1730@bad-gmbh.de |
| 4. Zentrum Coburg | Allee 1
Tel: 09561/ 871421 | Fax: 09561/ 871423 | 96450 Coburg
bad-314@bad-gmbh.de |
| 5. Zentrum Erlangen | Mozartstraße 57
Tel: 09131/ 301769 | Fax: 09131/ 304615 | 91052 Erlangen
bad-302@bad-gmbh.de |
| 6. Zentrum Fürth | Robert- Koch- Straße 41
Tel: 0911/ 973860 | Fax: 0911/9738630 | 90766 Fürth
bad-324@bad-gmbh.de |
| 7. Zentrum Hof | Unterkotzauer Weg 27
Tel: 09281/ 141441 | Fax: 09281/ 141442 | 95028 Hof
bad-317@bad-gmbh.de |
| 8. Zentrum Lichtenfels | Prof. Arneth- Str. 8
Tel: 09571/ 6678 | Fax: 09571/ 72647 | 96215 Lichtenfels
bad-305@bad-gmbh.de |

9. Zentrum Nürnberg
Tel: 0911/ 6239380

Nopitschstraße 20
Fax: 0911/ 62393820

90441 Nürnberg
bad-318@bad-gmbh.de

Das allgemeine Ziel in der betriebsärztlichen Arbeit ist es, die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhalten und zu fördern und das gesundheitliche Risiko bei der Arbeit zu verringern.

Schwerpunkte der arbeitsmedizinischen Beratungen:

- Individuelle Aufklärung über Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit und Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen
- Ergonomische Aspekte am Arbeitsplatz
- Bildschirmarbeitsplatzbrillen
- Psychische Belastungen
- Mutterschutzuntersuchungen
- Wiedereingliederung nach längerer Krankheit
- Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Arbeitsmedizinische Vorsorge
 - Biostoffe Kinderbetreuung
 - Bildschirmarbeit
 - Lärm
 - Hautbelastungen
- Begehung der Arbeitsplätze in regelmäßigen Abständen oder bei besonderen Fragestellungen

Die Betriebsärztin und der Betriebsarzt unterliegen selbstverständlich der ärztlichen Schweigepflicht. Sie dürfen medizinische Befunde nicht weitergeben und auch keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung überprüfen.

Gesetzliche Grundlage für die Vorsorgeuntersuchungen ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), zuletzt geändert am 31.10.2013.
Es werden verschiedene Vorsorgearten unterschieden:

1. Pflichtvorsorge

Pflichtvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten, besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden muss.

Der Arbeitgeber hat die Pflichtvorsorge zu veranlassen, die vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen erfolgt.

Die Teilnahme an der Untersuchung ist Voraussetzung dafür, dass die Tätigkeit ausgeführt werden darf.

2. Angebotsvorsorge

Angebotsvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten angeboten werden muss.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten in regelmäßigen Abständen eine Angebotsvorsorge zu ermöglichen. Eine Pflicht zur Teilnahme für den Beschäftigten besteht nicht.

3. Wunschvorsorge

Wunschvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann, auf Wunsch des oder der Beschäftigten ermöglicht werden muss.

Der Arbeitgeber erhält im Anschluss an die Vorsorge eine Bescheinigung mit Angaben, dass, wann und aus welchem Anlass die arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt wurde. Eine Beurteilung oder ein Ergebnis enthält die Bescheinigung nicht.

2. Belastungen im kirchlichen Arbeitsalltag

2.1 Verwaltung

Mögliche gesundheitliche Gefährdungen

Im Vordergrund stehen Belastungen, die durch die Arbeit am Bildschirmgerät entstehen können. Hierzu zählen u.a. Fehlhaltungen, Rückenschmerzen, Verspannungen und Sehbeschwerden. Weitergehende Gefährdungen können bei Reinigungsarbeiten („Feuchtarbeit“) und in Archiven (Staub, Schimmelpilzbelastungen) auftreten.

Allgemeine betriebsärztliche Betreuung

Im Rahmen der alle 3 Jahre vorgesehenen Begehung stehen arbeitsmedizinische Beratungen zur Ergonomie des Bildschirmarbeitsplatzes im Vordergrund. Bei entsprechenden Arbeitsplätzen wird zu den möglichen Belastungen beraten und werden evtl. notwendige Vorsorgeuntersuchungen festgelegt.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Arbeitgeber hat alle fünf Jahre (bei Beschäftigten über 40 Jahre alle drei Jahre) eine Angebotsvorsorge zur Sehfähigkeit anzubieten.

Vertragsleistungen für Verwaltungen:

Leistungen	Bemerkungen
Beratungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmern zum Gesundheitsschutz, wie z.B. Begehungen Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung Organisation von Erste Hilfe	In der Regel alle 3 Jahre
Pflichtvorsorge Feuchtarbeit > 4 Stunden/ Tag Arbeitsaufenthalt im Ausland	Ggf . notwendige Impfungen
Angebotsvorsorge Sehfähigkeit zur Bildschirmarbeit Feuchtarbeit > 2 Stunden/ Tag	Bildschirmarbeitsplatzbrille
Allgemeine Untersuchungen Untersuchungen bei Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit; Beratung und ggf. Untersuchung von Langzeitkranken oder von Schwerbehinderten	z.B. stufenweise Wiedereingliederung, Rehamaßnahmen, Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) auf Wunsch des Mitarbeiters
Mutterschutzberatungen und ggf. Mutterschutzuntersuchungen	Beratung des Arbeitgebers und der Mitarbeiterin
Jugendarbeitsschutzuntersuchungen	bis 18 LJ.

2.2 Kirchengemeinden und Friedhöfe

Mögliche gesundheitliche Gefährdungen

Belastungen und Beschwerden der Wirbelsäule können bei Beschäftigten auf dem Friedhof, Reinigungskräften und beim Büropersonal auftreten. Hautbelastungen durch den Umgang mit Wasser und Verschmutzungen bestehen bei Reinigungskräften und bei Mitarbeitenden im Friedhofsbereich. Auch Schimmelpilzbelastungen können in Einrichtungen und Kirchen Beratungsbedarf zur Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter/innen auslösen.

Allgemeine betriebsärztliche Beratung und Betreuung

Begehungen und Beratungen zur Gestaltung der (Bildschirm-) Arbeitsplätze und zum organisatorischen Arbeitsschutz (z. B. Erste Hilfe, Unterweisungen) sind alle drei Jahre vorgesehen. Ebenso sollen alle 3 Jahre Begehungen von Friedhöfen mit kirchlichen Mitarbeitern/innen erfolgen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bei durchschnittlich mehr als 2 Stunden täglicher Arbeit am Bildschirm ist eine Angebotsvorsorge zur Sehfähigkeit der Augen anzubieten.

Bei Arbeiten mit direktem Kontakt mit Wasser oder Tragen von Gummihandschuhen („Feuchtarbeit“) kann es vermehrt zu Hauterkrankungen kommen. Deshalb sind den Mitarbeitenden in Abhängigkeit von der Dauer der Feuchtarbeit Angebots- oder Pflichtvorsorge zu unterbreiten (siehe Tabelle). Dies betrifft besonders die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Reinigungs- und Gartenbereich.

Friedhofsbeschäftigten, die gefährliche Baumarbeiten (z. B. Besteigen von Bäumen, Arbeiten mit der Motorsäge) durchführen, muss eine besondere Untersuchung (analog zur bisherigen H 9 „Baumarbeiten“) angeboten werden.

Vertragsleistungen für Kirchengemeinden und Friedhöfe:

Leistungen	Bemerkungen
Beratungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Gesundheitsschutz, wie z.B. Begehungen Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung Organisation von Erste Hilfe	In der Regel alle 3 Jahre
Pflichtvorsorge Arbeiten mit Infektionsgefahr (Borreliose und FSME durch Zeckenbiss bei Forstarbeiten) Feuchtarbeit > 4 Stunden/ Tag Arbeiten mit Lärm $L_{eq} \geq 85 \text{ d(BA)}$	Beratung und ggf FSME Impfung Lärmpegel über 8 h gemessen
Angebotsvorsorge Sehfähigkeit zur Bildschirmarbeit Feuchtarbeit > 2 Stunden/ Tag Arbeiten mit Lärm $L_{eq} \geq 80 \text{ d(BA)}$ Arbeiten mit Exposition durch Vibrationen	Bildschirmarbeitsplatzbrille
Allgemeine Untersuchungen Untersuchungen bei Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit; Beratung und ggf. Untersuchung von Langzeitkranken oder von Schwerbehinderten	z.B. stufenweise Wiedereingliederung, Rehamaßnahmen, Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) auf Wunsch des Mitarbeiters
Vorsorge nach den bisherigen Grundsätzen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, z.B. früher Baumarbeiten (analog zu H 9)	
Mutterschutzberatungen und ggf. Mutterschutzuntersuchungen	Beratung des Arbeitgebers und der Mitarbeiterin
Jugendarbeitsschutzuntersuchungen	bis 18 LJ.

2.3 Kindertageseinrichtungen

Mögliche gesundheitliche Gefährdungen

Aus Sicht der Arbeitsmedizin bestehen in Kindertagesstätten für pädagogische Kräfte Gefährdungen und Belastungen insbesondere durch Infektionskrankheiten (z. B. sog. Kinderkrankheiten), durch das Sitzen auf zu kleinen Stühlen und evtl. durch die Einwirkung von Lärm. Beim Küchenpersonal und bei Reinigungskräften können Hautbelastungen durch den Umgang mit Wasser (sog. „Feuchtarbeit“) auftreten. Bei engem Kontakt zu den Kindern bestehen auch beim Küchenpersonal und bei den Reinigungskräften zusätzliche Infektionsgefährdungen.

Allgemeine betriebsärztliche Betreuung

Etwa alle drei Jahre werden die Einrichtungen begangen und beraten. Dabei wird der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Gefährdungen unterstützt.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Das Personal im Kindergarten, das regelmäßig direkten und körperlichen Kontakt zu vorschulischen Kindern hat, ist bezüglich Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten zu untersuchen (Befragung, Überprüfung des Impfausweises, Beratung, vereinzelt Blutuntersuchungen und evtl. Impfung).

Bei besonderen Gefährdungen (z. B. regelmäßiges Windelwechseln in Krippen, sozialpädagogischer Sondereinrichtung) kann es notwendig sein, den Mitarbeitern/innen eine Hepatitis A- Impfung anzubieten. Bei regelmäßig direktem und körperlichem Kontakt zu den Kindern ist diese Untersuchung auch bei den Küchen- und Reinigungskräften zu veranlassen. Bezüglich „Feuchtarbeit“ wird auf den Abschnitt „Kirchengemeinden und Friedhöfe“ verwiesen.

Nach dem Mutterschutzgesetz ist bei Schwangeren in Kinderbetreuungseinrichtungen zu klären, ob Infektionsrisiken bestehen, die eine weitere Beschäftigung in der Einrichtung verbieten oder einschränken.

Hierzu gehört auch die Überprüfung des Immunstatus, deren Umfang sich nach den Forderungen der staatlichen Aufsichtsbehörde richtet. Der Betriebsarzt/die Betriebsärztin erstellt mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung und der durchgeführten Antikörperkontrolle eine betriebsärztliche Empfehlung, in der Beschäftigungs- einschränkungen oder -verbote dokumentiert werden.

Vertragsleistungen für Kindertageseinrichtungen

Leistungen	Bemerkungen
Beratungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Gesundheitsschutz, wie z.B. Begehungen Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung Organisation von Erste Hilfe	In der Regel alle 3 Jahre
Pflichtvorsorge Arbeiten mit Infektionsgefahr Biostoffe Kinderbetreuung Feuchtarbeit > 4 Stunden/ Tag	Umfang siehe Anhang
Angebotsvorsorge Sehfähigkeit zur Bildschirmarbeit Feuchtarbeit > 2 Stunden/ Tag	Bildschirmarbeitsplatzbrille
Allgemeine Untersuchungen Untersuchungen bei Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit; Beratung und ggf. Untersuchung von Langzeitkranken oder von Schwerbehinderten	z.B. stufenweise Wiedereingliederung, Rehamaßnahmen, Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) auf Wunsch des Mitarbeiters
Mutterschutzberatungen und ggf. Mutterschutzuntersuchungen	Beratung des Arbeitgebers und der Mitarbeiterin
Jugendarbeitsschutzuntersuchungen	bis 18 LJ.

2.4 Kirchliche Schulen und (Jugend-) Bildungshäuser, Jugendamt und Religionslehrer im Kirchendienst

Mögliche gesundheitliche Gefährdungen

Lehrer/innen haben hohe Anforderungen zu bewältigen und sind aus Sicht der Arbeitsmedizin zunehmend psychischen Belastungen ausgesetzt.

Allgemeine betriebsärztliche Betreuung

Etwa alle drei Jahre werden die Einrichtungen begangen und beraten. Dabei wird der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Gefährdungen unterstützt.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Es besteht das Angebot in regelmäßigen Abständen bei den Lehrkräften einen Medical Check durchzuführen. Dieses Angebot ist freiwillig. Neben einem vertraulichen Gespräch besteht das Angebot einer laborchemischen Untersuchung mit Bestimmung der Blutfettwerte und Bestimmung des kardiovaskulären Risikos. Ein Schwerpunkt ist auch die Beurteilung der psychischen Belastung (Burn out- Prävention).

Außerdem sollte bei schwangeren Lehrerinnen eine Mutterschutzuntersuchung durchgeführt werden, um mit Kontrolle des Impfbuches und auch ggf. mit Laboruntersuchungen den Immunitätsstatus überprüfen zu können.

Vertragsleistungen für kirchliche Schulen, (Jugend-) Bildungshäuser, Jugendamt und Religionslehrer im Kirchendienst

Leistungen	Bemerkungen
Beratungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Gesundheitsschutz, wie z.B. Begehungen Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung Organisation von Erste Hilfe	In der Regel alle 3 Jahre
Medical Check mit Bestimmung der Blutfettwerte und des kardialen Risikoprofils und Burnout- Prävention	alle 3 Jahre
Allgemeine Untersuchungen Untersuchungen bei Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit; Beratung und ggf. Untersuchung von Langzeitkranken oder von Schwerbehinderten	z.B. stufenweise Wiedereingliederung, Rehammaßnahmen, Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) auf Wunsch des Mitarbeiters
Angebotsvorsorge Sehfähigkeit zur Bildschirmarbeit Arbeit mit Infektionsgefährdung (Betreuung von Behinderten)	Bildschirmbrille Impfberatung, ggf. Hepatitis B-Impfung
Jugendarbeitsschutzuntersuchungen	bis 18 LJ.
Mutterschutzberatungen und ggf. Mutterschutzuntersuchungen	Beratung des Arbeitgebers und der Mitarbeiterin

2.5 Seelsorge (Notfall-, Krankenhaus-, Behinderten-, Alten- und Gefängnis- Seelsorge)

Mögliche gesundheitliche Gefährdungen

Gefährdungen in den oben genannten Bereichen können auf verschiedene Weise auftreten. Zum Beispiel als biologische Gefährdung, wenn Kontakt zu Körperflüssigkeiten eines Patienten möglich ist. Ebenso kann es zu Gewaltandrohungen und Gewaltanwendungen im Rahmen der Gefängnisseelsorge kommen. Aus Sicht der Arbeitsmedizin ist in der Seelsorge aber vor allem das Thema psychische Belastungen von großer Bedeutung.

Allgemeine betriebsärztliche Betreuung

Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen den Arbeitgeber bei der Beurteilung der Gefährdungen und bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Mitarbeiter/innen haben die Möglichkeit, sich auf Wunsch vom Betriebsarzt zu dem Thema Infektionsgefahr beraten zu lassen. Sollte eine erhöhte Gefährdung vorliegen, kann der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin auch gegen Hepatitis A und B geimpft werden.

Bei Mitarbeitern/innen im Bereich von Kinderstationen oder in Kinderkrankenhäusern ist aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos eine Vorsorgeuntersuchung und Beratung zu ermöglichen. Vor allem bei einer Schwangerschaft kann es zu erheblichen gesundheitlichen Gefährdungen kommen.

Vertragsleistungen für die Seelsorge

Leistungen	Bemerkungen
Beratungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Gesundheitsschutz, wie z.B. Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung Organisation von Erste Hilfe	
Allgemeine Untersuchungen Untersuchungen bei Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit Beratung und ggf. Untersuchung von Langzeitkranken oder von Schwerbehinderten	z.B. stufenweise Wiedereingliederung, RehaMaßnahmen, Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) auf Wunsch des Mitarbeiters
Angebotsvorsorge Arbeit mit Infektionsgefährdung	Impfberatung, ggf. Hepatitis A und B- Impfung
Mutterschutzberatungen und ggf. Mutterschutzuntersuchungen	Beratung des Arbeitgebers und der Mitarbeiterin
Jugendarbeitsschutzuntersuchungen	bis 18 LJ.

3. Umfang und Untersuchungsabstände von arbeitsmedizinischer Vorsorge

Untersuchung der Sehfähigkeit bei Arbeiten am Bildschirm

- Befragung zu Beschwerden und Krankheiten, die mit der Tätigkeit in Verbindung stehen können,
- Screening-Untersuchung der Augen mit Sehtestgerät,
- evtl. Beratung zu einer Bildschirmbrille; Untersuchungsabstände i. d. R. 5 Jahre, ab 40. Lebensjahr 3 Jahre;

Untersuchung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen („Biostoffe- Kinderbetreuung“)

- Pflichtvorsorge: - Befragung zur Krankheitsvorgeschichte und der beruflichen Tätigkeit,
- Impfbuch- Kontrolle, evtl. Windpocken-Serologie,
 - Beratung insbes. zu Impfungen, evtl. Impfung(en). Bei entsprechender Gefährdung (Betreuung eines Hep. B positiven Kindes) Erweiterung auf Hepatitis B-Serologie.
 - In Krippen Angebot für eine Hepatitis A-Impfung.

Nachuntersuchungen (je nach Immunitätsstatus, z.B. Pertussis) sollten im Zeitraum von 5- 10 Jahren erfolgen. Als Beschäftigte gelten ebenfalls Schüler, Studierende, sonstige Personen, Heimarbeiter und Auszubildende, die Tätigkeiten im Sinne der ArbmedVV/ BiostoffV durchführen.

Vereinbarter Inhalt:

Anamnese und Beratung
Körperliche Untersuchung
Impfpass- Kontrolle
Mumps/ Masern/ Röteln- Impfungen wenn notwendig, keine Titerkontrolle
Windpockentiter bestimmen wenn notwendig, ggf. Impfung
Keuchhustenimpfung wenn keine dok. Impfung vorliegt
Hepatitis A- Impfung möglich
Hepatitis B - Serologie und Impfung (Nur bei Betreuung eines Hep.B positiven Kindes)
Allgemeine Blutuntersuchungen: kleines Blutbild, Kreatinin, GPT, Gamma- GT, BZ

Untersuchung bei Feuchtarbeit (analog zu G 24)

- in Abhängigkeit von der Dauer der Feuchtarbeit entweder Pflicht- (>4 Std./Tag) oder Angebotsvorsorge (<2 Std./Tag),
- Befragung zur Krankheitsvorgeschichte und der beruflichen Tätigkeit,
- Inspektion der relevanten Hautpartien,
- Beratung zum Hautschutz und zu Schutzhandschuhen.
- Untersuchungsabstände i. d. R. 2 Jahre.

Untersuchung bei gefährlichen Baumarbeiten / analog zur ehemaligen H 9

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gefährliche Baumarbeiten durchführen (z. B. Besteigen von Bäumen, Arbeiten mit der Motorsäge), muss eine besondere Untersuchung angeboten werden. Zu den Leistungen gehören:

- Befragung zur Krankheitsvorgeschichte und der beruflichen Tätigkeit,
- körperliche Untersuchung,
- Urin- und Blutuntersuchung,
- Sehtest,
- Hörtest,
- EKG, ab dem 40. Lebensjahr Belastungs-EKG, Beratung,
- Untersuchungsabstände i. d. R. 3 Jahre;

Untersuchung für Lärmarbeitsplätze (analog zu G 20)

In Abhängigkeit des Beurteilungspegels (über den Tag bzw. Schicht gemittelte Lärmwerte) ist eine Angebots- oder Pflichtvorsorge durchzuführen. Hierzu zählt die Befragung zu Belastungen am Arbeitsplatz, zu Schutzmaßnahmen und zur gehörbezogenen Krankheitsvorgeschichte sowie Hörtest und Beratung zum Gehörschutz. Untersuchungsabstände in Abhängigkeit vom Beurteilungspegel alle drei bis fünf Jahre, nach Erstuntersuchung nach einem Jahr.

Untersuchung bei Arbeiten mit Vibrationen (analog zu G 46)

In Abhängigkeit sogenannter Expositionsgrenzwerte ist eine Angebots- oder Pflichtvorsorge durchzuführen. Man unterscheidet Hand-Arm-Vibrationen (z. B. durch Schlagbohrer oder Motorsägen verursacht) und Ganzkörpervibrationen (z. B. durch das Führen von Baggern oder Landmaschinen verursacht).

Befragung zu Belastungen am Arbeitsplatz, körperliche Untersuchung der relevanten Muskel-/Skelettpartien, Beratung, Schutzmaßnahmen. Untersuchungsabstände alle 5 Jahre, ab dem 40. Lebensjahr alle 3 Jahre. Ausstellen einer Bescheinigung.

4. Gesetze, Verordnungen und berufsgenossenschaftliche Vorschriften

ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Schutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung)
DGUV V2	Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit"
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)
JArbSchG	Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)
LärmVibrationsArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung)
MuSchG	Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)
MuSchRiV	Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
VSG 1.2	Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung und spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge bei besonderer Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz (VSG 1.2), Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft